

Brandschutzordnung

für:

MUSTER

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	Seite 3
2.	Verantwortlichkeit und Zuständigkeit	Seite 3
3.	Personelle Zuständigkeit	Seite 3
4.	Allgemeines Verhalten	Seite 4 ff
5.	Verhalten bei Brandausbruch	Seite 6
6.	Verhalten während des Brandes	Seite 6
7.	Maßnahmen nach dem Brand	Seite 7
8.	Verhalten bei Androhung eines Sprengstoffanschlages	Seite 7
9.	Räumungsalarm	Seite 8
10.	Sonstiges	Seite 8

1. Einleitung

Die vorliegende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebsablaufes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgeschwerer Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst.

Die Brandschutzordnung regelt auch das Verhalten bei Androhung eines Sprengstoffanschlages.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen unter Umständen auch dienstrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Diese Brandschutzordnung ist allen Bediensteten, deren Dienststelle sich befindet, nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit innerhalb seines Wirkungsbereiches (hier gelten die „Technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz“ 119 und 120), **der Abt.:** soweit sie untergebracht ist, ist der/die im Punkt **3.** angeführte Brandschutzbeauftragte (BSB) zuständig.

Alle Wahrnehmungen von Mängel auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind von den Bediensteten dem/der jeweils zuständigen Brandschutzbeauftragten unverzüglich bekanntzugeben.

3. Personelle Zuständigkeit

BSB: Herr/Frau

Tel.:

4. Allgemeines Verhalten

- 4.1 Alle Bediensteten haben darauf zu achten, dass jede feuergefährliche Handlung unterlassen wird.

§ 3 Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz:

"Jedermann ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren".

- 4.2 Es ist untersagt, schadhafte elektrische Leitungen, Sicherungen, Beleuchtungskörper, Elektrogeräte usw. zu verwenden. Verbindungskabel und Tischverteiler dürfen nicht über scharfkantige Metallteile geführt werden. Die Verlegung derartiger Kabel hat so zu erfolgen, daß ein Überfahren mit Rollensesseln vermieden werden kann. Grundsätzlich ist aber eine Unterputzverlegung bzw. eine Verlegung in Kabelkanälen anzustreben. Heizstrahler mit offener Heizspirale dürfen nicht verwendet werden.
- 4.3 Es ist verboten, mit offenem Licht brandgefährdete Räume wie Abstellräume, Kellerräume und Archive zu betreten.
- 4.4 Besondere Vorsicht ist mit Rauchwaren wie Zigaretten und Zigarettenresten usw. geboten. Zigaretten und Zigarettenreste, Zündhölzer und Asche usw. dürfen nicht in Abfallbehälter oder Altpapierbehälter geworfen oder unbeaufsichtigt abgelegt werden.
- 4.5 In unmittelbarer Umgebung von Bereichen, in denen besondere Brand- oder Explosionsgefahr besteht, ist ein besonders umsichtiger Umgang mit Rauchwaren und offenen Flammen geboten.
- 4.6 Kocher, Kaffeemaschinen und dergleichen dürfen nur auf ausreichend dimensionierten, nicht brennbaren Unterlagen (Fliesen, Brandschutzplatten etc.) und nur unter Aufsicht betrieben werden. Bei Verlassen der Arbeitsräume ist sicherzustellen, daß die angeführten Geräte ausgeschaltet sind.
- 4.7 Jeder/Jede Bedienstete ist verpflichtet, jegliche Brandgefahr dem/der Brandschutzbeauftragten seiner Dienststelle bekanntzugeben; insbesondere sind auch selbst gelöschte Kleinbrände unverzüglich dem /der Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

- 4.8** Alle Bediensteten müssen den Ort des von ihren Arbeitsräumen aus nächstgelegenen Feuerlöschgerätes (Feuerlöscher oder Wandhydrant) und die Druckknopfmelder, mit denen sowohl die Feuerwehr alarmiert, als auch der Räumungsalarm ausgelöst werden kann, kennen.
- 4.9** Hinweistafeln für Löschgeräte, Druckknopfmelder, Fluchtwegkennzeichnungen und Aushänge, die sich auf das richtige Verhalten im Brandfall beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt werden.
- 4.10** Hauptverkehrs- und Fluchtwege sind von dauerhaften und brandgefährlichen Lagerungen aller Art freizuhalten.
- 4.11** An, in und vor Ausgängen und Notausgängen dürfen Gegenstände, die die freie Durchgangsbreite beeinträchtigen, nicht aufgestellt oder gelagert werden.
- 4.12** Der Schließbereich von Brand- und Rauchschutzabschlüssen ist von Gegenständen aller Art freizuhalten.
Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- 4.13** Die hat den/die Brandschutzbeauftragten/e der Dienststelle, in deren Verantwortungsbereich Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Flämmen u.dgl.) durchgeführt werden, vor Aufnahme der Arbeiten zu verständigen.
- 4.14** Neu eingetretene Bedienstete sind von dem/der für die jeweilige Dienststelle verantwortlichen Brandschutzbeauftragten möglichst umgehend und nachweislich von möglichen Brandgefahren, dem Verhalten im Brandfall und von der Notwendigkeit der Einhaltung der Brandschutzordnung zu informieren.

5. Verhalten bei Brandausbruch

5.1 1. Alarmieren der Feuerwehr Notruf 122

2. Retten

3. Löschen

5.2 Türen des Brandraumes schließen.

5.3 Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Stiegenhausfenster öffnen.

5.4 Aufzüge nicht benützen (LEBENSGEFAHR!!)

5.5 Bei Entstehungsbränden, die außer Kontrolle geraten sind oder bei starker Verqualmung ist der **Räumungsalarm (siehe 9.)** auszulösen.

6. Verhalten während des Brandes

6.1 Bei der Brandbekämpfung eines Entstehungsbrandes ist folgendes zu beachten:

- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten,
- leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen,
- für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen, die Löschkräfte einweisen und deren Anordnungen Folge leisten.

7. Maßnahmen nach dem Brand

- 7.1 Vom Brand betroffene Räume dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.
- 7.2 Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem/der Einsatzleiter/in der Feuerwehr, dem/der Vorgesetzten oder dem/der Brandschutzbeauftragten bekanntgeben.
- 7.3 Kein Kommentar an die Presse oder dritte Personen; Verweis an die-Öffentlichkeitsarbeit.
- 7.4 Benützte Handfeuerlöcher erst nach Wiederfüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

8. Verhalten bei Androhung eines Sprengstoffanschlages

- 8.1 Die eingehende Androhung (Anruf, Fax, Brief etc.) ist vom/von der Empfänger/in unverzüglich an die Sicherheitsdirektion, **Notruf 133**, mit dem Ersuchen um Entsendung eines sachkundigen Organes (**SKO**) im Erkennen und Behandeln sprengstoffverdächtiger Gegenstände und die Feuerwehr, **Notruf 122**, unter Angabe aller wichtigen Informationen, weiterzuleiten.
- 8.2 Als nächster Schritt ist zu verständigen. Kann niemand erreicht werden, so ist der **Räumungsalarm (siehe 9.)** vom/von der Empfänger/in der Androhung selbst auszulösen.
- 8.3 Private Utensilien (**Taschen, Aktenkoffer, Tragtaschen, etc.**), die bei einer Durchsuchung durch die Polizei zu unnötigen Verzögerungen führen könnten, sind beim Verlassen des Gebäudes mitzunehmen.

9. Räumungsalarm

- 9.1 Bei Ertönen des Räumungsalarms (**schriller Dauerton**), ist **das Gebäude sofort zu verlassen**.
- 9.2 Die anwesenden Personen sind in besonnener Art zu informieren, dass sie das Gebäude zu verlassen haben.
Rollstuhlfahrer sind von den Bediensteten zu evakuieren!
- 9.3 Es ist zu überprüfen, ob sämtliche Personen die WC-Anlagen bereits verlassen haben.
- 9.4 Die Räume sind zu schließen, nicht jedoch abzusperren.
- 9.5 Die Personen haben sich zu sammeln.
Weitere Informationen erfolgen durch eine beauftragte Person.
- 9.6 **FALLS IM BRANDFALL EIN VERLASSEN DES GEBÄUDES NICHT MÖGLICH IST:**
- im Raum verbleiben,
 - Türen schließen, Fenster öffnen,
 - sich den Lösch- und Sicherheitskräften bemerkbar machen.